

machen / man habe denn zuvor mit dem Medico , der es ge-  
ordnet / davon geredet und verstanden / was dieses Ortes zu  
chun sey.

## IX.

**E**ßgleichen / wenn etwa ein Simplex oder Compositum  
durch täglich vielfältigen Gebrauch wäre abgegangen /  
und solches gleichwohl in ein Recept verschrieben wird / so soll  
man nicht freuentlicher Weise oder eigenwillig ein anders  
in dessen statt / oder quid pro quo nehmen : Sondern sollen  
es dem Medico , der das Recept verordnet / anzeigen / und  
von demselben vernehmen / was davon zu substituiren sey.

## X.

**M**it darmit auch ein ieder Medicus , deme das practi-  
ciren erlaubet / an seinem Intent nicht gehindert wer-  
de ; sollen alle Medicamenta und Composita nach dem Di-  
spensatorio Augustanorum , tam Veteri quam Recenti desse D.  
Zvelferi dispensiret und gemacht werden. Darneben aber  
ist denten Medicis erlaubet / ihre privat Compositiones ma-  
chen zu lassen / doch dergestalt / daß sie nicht mehr lassen præ-  
pariren oder verschreiben / als hernach Abgang seyn möchte /  
darmit der Apotheker nicht Schaden leide.

## XI.

**E**erner soll auch der Herr der Apothekern / Provisor und  
Gesellen kein Compositum vor die Apotheken machen /  
ohne